

Fischereiabkommen zwischen der EU und Gambia

Das Parlament soll während der Plenartagung im Dezember darüber abstimmen, ob es dem Abschluss eines neuen partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei und eines Durchführungsprotokolls mit der Republik Gambia zustimmt. Das Abkommen bietet einen aktualisierten Rahmen für die bilaterale Zusammenarbeit im Bereich Fischerei, wobei mit dem Protokoll den Fischereifahrzeugen der EU Fangmöglichkeiten in den Gewässern Gambias gewährt werden und angestrebt wird, eine nachhaltige Fischereipolitik und die verantwortungsvolle Nutzung der Fischereiresourcen in diesem Gebiet zu fördern.

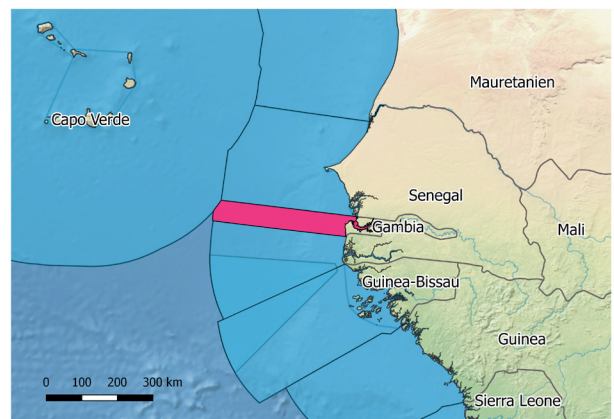
Hintergrund

Im Jahr 1987 schloss die EU ihr erstes [Fischereiabkommen](#) mit Gambia; zu diesem Abkommen gehörte ein Protokoll, das in den Jahren [1990](#) und [1993](#) erneuert wurde. Nach dem Auslaufen des letzten Protokolls im Jahr 1996 blieb das Abkommen in Kraft, war jedoch inaktiv („ruhend“). Die Fischereifahrzeuge der EU, vor allem aus Spanien, Italien, Griechenland und Portugal, konnten allerdings weiterhin im Rahmen [privater Vereinbarungen](#) Grundfische, Garnelen und Kopffüßer in den Gewässern Gambias fangen. Seit 2014 werden solche Vereinbarungen durch eine Ausschließlichkeitsklausel verhindert, wenn ein partnerschaftliches Abkommen über nachhaltige Fischerei besteht, auch wenn es ruhend ist (Artikel 31 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. [1380/2013](#)).

Vorschlag der Europäischen Kommission

Nach einer positiven Ex-ante-[Bewertung](#) und der [Genehmigung](#) durch den Rat handelte die Kommission ein neues [Abkommen und Protokoll](#) aus. Diese wurden am 19. Oktober 2018 paraphiert und werden seit ihrer am 31. Juli 2019 erfolgten Unterzeichnung vorläufig angewandt. Das Abkommen, das Teil des [Netzwerks der partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei](#) in Westafrika ist, ist ein partnerschaftliches Abkommen über den nachhaltigen Fang von Thunfisch mit einem begrenzten Anteil an Grundfischen. Es hat eine Laufzeit von sechs Jahren und kann stillschweigend verlängert werden. Im Rahmen des dazugehörigen Sechsjahresprotokolls werden 28 Ringwadenfängern und 10 Angelfängern aus Spanien und Frankreich [Fangmöglichkeiten](#) für weit wandernde Arten eingeräumt, die einer Referenzfangmenge von 3 300 Tonnen pro Jahr entsprechen. Darüber hinaus dürfen bis zu drei Tiefsee-Trawler aus Spanien und Griechenland Senegalesischen Seehecht mit einer gemeinsamen Fangmenge von 750 Tonnen pro Jahr fangen. Im Gegenzug zahlt die EU eine jährliche finanzielle Gegenleistung von 550 000 EUR. Die Hälfte dieses Betrags, d. h. 275 000 EUR pro Jahr, wird als Gegenleistung für die Zugangsrechte der Fischereifahrzeuge der EU erbracht. Die andere Hälfte stellt die branchenbezogene Unterstützung für die gambische Fischereipolitik dar, insbesondere für Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Gesundheits- und Qualitätsmanagement im Hinblick auf den Ausbau der Ausfuhrkapazitäten, der Fischereiaufsicht und der Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU-Fischerei), des Ausbaus der wissenschaftlichen Kapazitäten und der Einrichtung von Meeresschutzgebieten. Zusätzlich zur finanziellen Gegenleistung der EU beträgt die jährliche Gebühr, die von den Reedern für die Fanggenehmigungen zu zahlen ist, schätzungsweise 315 000 EUR.

Gambische Gewässer und die angrenzenden ausschließlichen Wirtschaftszonen



Datenquelle: [Maritime Boundaries Geodatabase](#) (konsultiert am 14.11.2019); [Natural Earth](#).

Standpunkt des Europäischen Parlaments

Am 12. November 2019 empfahl der Fischereiausschuss (PECH), dass das Parlament seine Zustimmung zu dem Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens und des Protokolls erteilt, wobei der Haushaltsausschuss (BUDG) eine befürwortende Stellungnahme abgab. Diese [Empfehlung](#) wird nun im Plenum geprüft.

Zustimmung: [2019/0076\(NLE\)](#); federführender Ausschuss: PECH;
Berichterstatterin: Carmen Avram (S&D, Rumänien).

